

## **Satzung der Vereins Bürgermacht (Seite 1/4)**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen Verein Bürgermacht.

Der Sitz des Vereins ist 04103 Leipzig, Am Grassimuseum.

### **§ 2 (Grundungsjahr)**

Grundungsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

### **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Ordnung und Gemeinschaft in den Kiezen und Stadtteilen um auch in schwierigen Zeiten gemeinsam zusammen stehen zu können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B. Durchführungen von gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Vorhaben, die eine örtliche Gemeinschaft stärken.

### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Bürgermacht fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

2

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **Satzung der Vereins Bürgermacht (Seite 2/4)**

### **zu §8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit betragen 12€ und zum 31.1. des laufenden Jahres (bestimmt später die Mitgliederversammlung).

### **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht fristgerecht zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **Satzung der Vereins Bürgermacht (Seite 3/4)**

### **zu § 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.  
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, Januar 2025

-----  
Ort, Datum

## Satzung der Vereins Bürgermacht (Seite 4/4)

### Anmerkung:

In der Vereinssatzung müssen als wesentlicher Bestandteil enthalten sein:

Bestimmungen über den Namen, Sitz und Zweck des Vereins und darüber, wann er in das Vereinsregister eingetragen werden soll (in der Satzung: § 1, 2, 3).

Bestimmungen über Eintritt und Austritt der Mitglieder (in der Satzung: § 7, 8)

Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge die Mitglieder zu leisten haben (in der Satzung: § 9)

Bestimmungen über die Bildung des vertretungsberechtigten Vorstandes (in der Satzung: § 12 erster Gliederungspunkt)

Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form der Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (in der Satzung: § 11 zweiter und dritter Gliederungspunkt, vierter Gliederungspunkt Satz 1, letzter Gliederungspunkt)

Datum der Errichtung.

5

Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins muss aus steuerrechtlichen Gründen auch die Festlegungen der Satzung (§§ 3, 4, 5, 6, 14) enthalten (§ 60 Abs. 1 der Abgabenordnung).